

Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen der Inter-Connect GmbH für P&O Cruises

1. Vertragspartner

1.1 Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Reisende, der für sich selbst und/oder Dritte handelt. Die insoweit begünstigten Dritten sind die Reise- teilnehmer, die nachfolgend auch als Reisende bezeichnet werden. Die nachstehenden Reisebedingungen bilden die Grundlage des Pauschalreisevertrages und regeln den Inhalt des zwischen dem Reisenden als Anmeldender und Inter-Connect GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Regina Weinmann mit Sitz in D-80636 München, Arnulfstraße 31, eingetragen beim Amtsgericht München unter: HRB 90362, Telefon: +49 (0)89 517030 (nachstehend ICO genannt) entstehenden Vertragsverhältnisses zur Durchführung von Schiffskreuzfahrten auch mit Wirkung für die Reisetelnehmer. ICO ist insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. ICO kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten, was einer klaren und unmissverständlichen Regelung bedarf.

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO vermittelt werden, ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

2. Unverbindliche Reservierung (Optionsbuchung) und Kreuzfahrtvertrag

2.1 ICO gibt dem Reisenden auf der Internetseite www.pocruises.de/at die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt zunächst unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen, und, sofern nach der Leistungsbeschreibung der Kreuzfahrt und dem zum Zeitpunkt der Interessensanmeldung gegebenen Buchungsstand möglich, bereits Wunschcabines auszuwählen (Optionsbuchung). Die Bereitstellung der Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes des Reisenden dar. Sofern die Reise im Zeitpunkt der Optionsbuchung nicht ausgebucht ist, beziehungsweise die Wunschcabines verfügbar sind, wird ICO nach Eingang der Interessensanmeldung des Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von in der Regel drei Kalendertagen einschließlich des Tages der Optionsbuchung reservieren (Ausnahme: Frühbuchertarif „Early Saver“). Der Reisende erhält nach Eingang der Optionsbuchung per E-mail eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum hervorgeht.

2.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bietet der Reisende ICO den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mitbenannten Reisenden. Die Anmeldung, das Vertragsangebot, kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäß Ziff. 2.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch den Reisenden selbst oder durch ein vom Reisenden beauftragtes Reisebüro. Die Bestätigung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo-Fr, 9-18 Uhr) erfolgen.

2.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschließlich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/ Rechnung von ICO beim Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Teilnehmer und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß dem im Reisezeitraum maßgeblichen Reisekatalog/der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Reisende auch mit Wirkung für alle von ihm benannten Teilnehmer anerkennt. Für die Buchung vornehmende Reisende hat für alle Vertragspflichten von Reisetelnehmern wie für seine eigenen einzustehen. ICO ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/ oder die Nichtannahme zu begründen.

2.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das ICO für die Dauer von 10 Kalendertagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt. Auf die Abweichung ist der Reisende hinzuweisen. Die im Katalog angegebenen Preise sind Richtpreise für eine Kabine mit Doppelbelegung.

2.5 Für Reisetelnehmer mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so hat der Reisende ICO dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zu 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest (die Atteste müssen zeitaktuell sein) des Arztes zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Reisetelnehmerinnen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können nicht mehr befördert werden. ICO behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzulehnen zu können, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen.

2.6 Je nach Verfügbarkeit stehen auf ausgewählten Kreuzfahrten Garantiekabinen zur Verfügung. Die Reisenden buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinenummer. Die Garantiekabine sichert den Reisenden mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Die Kabinenummer erfahren die Reisenden frühestens mit Erhalt der Reiseunterlagen, aber spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinenummer können nicht berücksichtigt werden.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung für den im Reisezeitraum maßgeblichen Reisekatalog, sowie auf die hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen des Reiseveranstalters bestehen aus der Beförderung und Unterbringung der Reisetelnehmer in der gebuchten Kabine des Kreuzfahrtschiffes, Vollpensionsverpflegung während der Kreuzfahrt, sowie den fälligen Hafengebühren, jeweils nach Maßgabe der Reisebeschreibung im Katalog nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ICO.

3.2 Die Angebote und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen in dem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für den Reiseveranstalter grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Pauschalreisevertrages geworden sind. Bis zur Übermittlung des Buchungswunsches des Reisenden sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich, die ICO sich daher ausdrücklich vorbehalten. Über diese Änderungen wird ICO den Reisenden selbstverständlich vor Vertragsabschluss in der Optionsbuchung oder anderweitig in geeigneter Weise unterrichten.

3.3 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil der im Prospekt/Katalog beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen nicht Teil des Katalogangebotes kann der Reisende solche Leistungen nach seinen Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für den Reisenden ergeben, ist er darauf hinzuweisen stets dann, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Anreisepakete können zusätzlich auf Nachfrage vermittelt werden. Für diese Leistungen gelten dann die Allgemeinen Reisebedingungen dieser Veranstalter oder der Leistungsträger.

3.4 Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend. Zum Leistungsumfang gehört auch die Benutzung der nicht als gesondert kostenpflichtig gekennzeichneten Bord-einrichtungen. Nicht zum Leistungsumfang gehören Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden, wie Ausflüge, Sport- oder Kulturveranstaltungen etc., wenn diese Leistungen ausdrücklich und unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind.

3.5 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber dem Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro bis spätestens 7 Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, unter der Voraussetzung, dass auch der Reisepreis vollständig gezahlt ist. Sind die Unterlagen gegen die Erwartungen noch nicht angekommen, hat sich der Reisende dringend mit dem von ihm beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO zur Klärung in Verbindung zu setzen.

4. Zahlung

4.1 Die Zahlungen des Reisenden für den Pauschalreisevertrag nach § 651 a BGB sind über § 651 r BGB i.V.m. Art. 252 EGBGB abzuschließen. Diese Absicherung hat ICO sorgfältig vorzunehmen. Den Versicherungsschein über den Reisepreis erhält der Reisende grundsätzlich mit der Bestätigung für die Leistungen, die Gegenstand des Pauschalreisevertrages mit ICO sind. Im Falle vermittelter Reiseleistungen hat ICO vor Aushängung des Versicherungsscheines eine Pflicht zur Überprüfung seiner Gültigkeit. Tritt ICO bei der Annahme von Anzahlungen des Reisenden als Reisevermittler auf, ist Kundengeldabsicherer tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-244 288 0.

4.2 Zahlungsverpflichtet ist der Reisende, der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Reisetelnehmer umfasst. Der Reisende haftet für die Zahlung des ihm gegenüber abgerechneten Reisepreises, auch wenn es sich um die auf die weiteren Reisetelnehmer entfallenden Anteile handelt. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Versicherungsscheines hat der Reisende eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises pro Person zu leisten. Hat der Reisende neben der Kreuzfahrtleistung ein Zusatzpaket für weitere

Leistungen, wie z. B. Anreise, Hotelarrangements, Abreise gebucht, so können für diese Leistungen abweichende Anzahlungsbeträge anfallen.

4.3 Grundsätzlich ist die Restzahlung des Reisenden bis spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, soweit der Versicherungsschein übergeben ist. Die Zahlung des Reisepreises kann wahlweise per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard, Visa) erfolgen. Bei Zahlung per American Express oder Firmenkreditkarte fällt zusätzlich zum angezeigten Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Gesamtreisepreises an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum. Reisebüros haben zudem die Möglichkeit, die Zahlung per Abbuchungsauftrag für Lastschriften vorzunehmen.

4.4 Eine Reiseanmeldung ab 42 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheins fällig ist und bei der Anmeldung durch einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften oder Kreditkartenzahlung sichergestellt wird.

4.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist ICO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO die in Ziffer 8.1. geregelten Rücktrittskosten.

5. Leistungsänderungen

5.1 Die ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z. B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsbesatzung und/oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, Witterungsgründen oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft ist zulässig. Gleiches gilt für die An- und Abflugzeiten. Hat ICO eine Kabinenummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Reisenden mehr berücksichtigt werden. ICO ist aus organisatorischen Gründen berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO hat den Reisenden in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (elektronisch oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

5.2 Die ICO als Reiseveranstalter ist auch berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem Fall ist ICO berechtigt, dem Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Der Reisende ist sodann befugt, von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen.

5.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche des Reisenden unberührt.

5.4 Tritt der Reisende eine Reise an, nachdem er vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden ist, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

6. Preisänderungen

6.1 Die im Prospekt genannten Reisepreise pro Person, die sich grundsätzlich auf eine Kabine mit Doppelbelegung beziehen, sind Richtpreise. Die geltenden Preise können als Tagespreise über die Website von ICO www.pocruises.de/at oder im Rahmen eines individuellen Beratungsgespräches über das Reisebüro abgerufen werden. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 2.4. Die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich nach Maßgabe der Ziffern 1. und 4. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

7. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN/ VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVER ANSTALTER

7.1 Der Reisende sichert zu, dass alle Reisenden reise tauglich sind. ICO hat das Recht, vom Reisenden eine ärztliche Bescheinigung über die Reise tauglichkeit zu verlangen.

7.2 Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person eine Kreuzfahrt antreten.

7.3 ICO kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten, bzw. 1 Jahr nicht gewährleisten, je nach Reisegebiet. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen.

7.4 Schwangere ab der 24. Schwangerschaftswoche sind von der Reise ausgeschlossen. Sofern eine Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Buchung nachweislich nicht bekannt war, und die Reise nicht angetreten werden kann, da bei Reiseantritt bzw. während der Reise die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wird, kann der Reisende vom Reisevertrag vor Reisebeginn zurücktreten. Es gelten die Stornierungsbedingungen gem. Ziff. 8.2.

7.5 Eine Behinderung und ein Gesundheitszustand, die Beachtung und/oder Behandlung erfordern, müssen bei der Beantragung der Reservierung bekannt gegeben werden. ICO kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellen.

7.6 ICO kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen des Reisenden kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen oder Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

7.7 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisenden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICO eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil der Reisende reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Reisenden abgebrochen werden. ICO haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen der Reisende keine notwendige Begleitperson gem. Ziff. 7.5 mitbringt.

7.8 Der Kapitän ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemannischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Reisenden entscheidungsgemäß von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter Ziff. 7.5 bis 7.7 genannten Situationen vorliegt.

7.9 ICO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und/oder zum Ausweisdokument gebucht hat.

7.10 Soweit der Kunde seine vertragliche Verpflichtung verletzt, ICO bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn der Reisende ICO mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO vor. In diesen Fällen ist ICO berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport des Reisenden ohne Ausgleichslohn zu verweigern und Stornogebühren nach Ziff. 8.2 zu verlangen.

7.11 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO den Anspruch auf den Reisepreis. ICO lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Kunden steht ICO nicht ein. Insbesondere hat der Reisende die ihm oder dem Reisetelnehmer entstehenden Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst zu tragen. Der Reisende sollte überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

8. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISENDEN VOR REISEBEGINN (RÜCKTRITT) UND STORNOGEBÜHREN

8.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihm angemeldeten Reisetelnehmer erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit ihr stehen, also z. B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, hat der Reisende dies festzulegen und zu erklären. Seine Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Reisende ist verpflichtet, bereits ausgehängte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO, wenn die Reise unmittelbar bei ICO gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen.

